

Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a HGB

In der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB verweisen wir auf unsere aktuelle Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG und erläutern unsere relevanten Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Regelungen angewandt werden. Des Weiteren beschreiben wir die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und stellen die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Zielsetzung hinsichtlich seiner Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats dar.

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der LANXESS AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ab:

I. Empfehlungen

Die LANXESS AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 11. Dezember 2013 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („Kodex-Kommission“) in der Fassung vom 13. Mai 2013 (veröffentlicht am 10. Juni 2013) mit den in der Erklärung vom 11. Dezember 2013 beschriebenen Ausnahmen der Ziffern 4.2.3 Abs. 2 Satz 6, 4.2.3 Abs. 4 Satz 1, 5.1.2 Absatz 2 Satz 3, 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 sowie 5.4.5 Satz 2 entsprochen. Die LANXESS AG hat und wird den Empfehlungen der Kodex-Kommission in der Fassung vom 24. Juni 2014 (veröffentlicht am 30. September 2014) zukünftig mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen entsprechen:

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6

Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

Die laufenden Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder weisen neben der Festvergütung betragsmäßige Höchstgrenzen für die variablen Vergütungsteile und sonstigen Nebenleistungen auf. Eine darüber hinausgehende, gesonderte Begrenzung der „Vergütung insgesamt“ auch unter Einschluss eines möglichen Ermessensbonus sehen sie hingegen nicht vor. Der Aufsichtsrat wird jedoch sein Ermessen bei der Prüfung eines möglichen Ermessensbonus wie in der Vergangenheit pflichtgemäß ausüben.

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 8

Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Angesichts der laufenden Projekte zur Neuausrichtung des Unternehmens haben Vorstand und Aufsichtsrat vereinbart, die maximal mögliche Auszahlungshöhe der variablen Vergütungskomponente Annual Performance Payment (APP) der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014 zu reduzieren. Des Weiteren behält sich der Aufsichtsrat vor, die Vergleichsparameter des APP der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2015 unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen nachträglich zu ändern.

Ziffer 4.2.3 Absatz 4 Satz 1

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.

Die für die Vorstandsmitglieder geltenden Anstellungsverträge sehen, außer für den Fall eines Kontrollwechsels, eine Begrenzung von Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich von Nebenleistungen auf den Wert von zwei Jahresvergütungen vor. Sie enthalten jedoch keine weitere Begrenzung dahingehend, dass nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergütet werden soll. Der Aufsichtsrat sieht es nicht als sachgerecht an, die absolute Höhe einer Abfindung vom Zeitpunkt der Beendigung der Vorstandstätigkeit abhängig zu machen.

Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

Der Aufsichtsrat erachtet eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder für nicht angemessen. Die Fähigkeit, ein Unternehmen erfolgreich zu führen, entfällt nicht generell bei Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze. Vielmehr kann das Unternehmensinteresse eine Bestellung über die Altersgrenze hinaus erfordern.

Ziff. 5.4.1 Absatz 2 Satz 1

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat hält ebenfalls eine starre Altersgrenze für Aufsichtsräte für nicht angemessen. Das Alter der Aufsichtsratsmitglieder ist kein Kriterium für ihre Qualifikation und Kompetenz. Auf langjährige Erfahrungen wollen wir nicht verzichten. Außerdem würde sich das Unternehmen pauschal bei der Wahl geeigneter Aufsichtsratsmitglieder einschränken.

II. Anregungen

Neben den Empfehlungen enthält der Deutsche Corporate Governance Kodex eine Reihe von Anregungen für eine gute und verantwortungsbewusste Corporate Governance, deren Einhaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht offengelegt werden muss. LANXESS erfüllt heute, bis auf wenige Ausnahmen, auch sämtliche Anregungen.

In Übereinstimmung mit Ziffer 3.10 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex geben Vorstand und Aufsichtsrat daher folgende freiwillige Erklärung ab:

Die LANXESS AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 11. Dezember 2013 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Anregungen der Kodex-Kommission in der Fassung vom 13. Mai 2013 (veröffentlicht am 10. Juni 2013) mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen und wird den Anregungen der Kodex-Kommission in der Fassung vom 24. Juni 2014 (veröf-

fentlicht am 30. September 2014) zukünftig mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen entsprechen:

Ziffer 2.3.2 Satz 2 2. HS

Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.

Die von der LANXESS AG benannten Stimmrechtsvertreter sind für Teilnehmer der Hauptversammlung bis zur Abstimmung erreichbar. Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht teilnehmen, erreichen die Stimmrechtsvertreter bis zum Abend vor der Hauptversammlung.

Ziffer 2.3.3

Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen.

Die Rede des Vorstandsvorsitzenden in der Hauptversammlung wird im Internet übertragen. Eine weitergehende Übertragung, insbesondere von Redebeiträgen der Aktionäre, könnte als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Aktionären angesehen werden. Daher ist eine weitergehende Übertragung nicht geplant.

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewendete Unternehmensführungspraktiken

LANXESS versteht Compliance, d.h. die Einhaltung von Gesetzen und ethischen Grundsätzen, als Grundlage nachhaltiger Unternehmensführung. Zum Erfolg unseres Unternehmens tragen nicht zuletzt das Verantwortungsbewusstsein und die Integrität unserer Mitarbeiter bei. Die Einhaltung der Gesetze, soziale Verantwortung, nachhaltiger Umweltschutz sowie Arbeits-, Anlagen- und Produktsicherheit sind wesentlicher Bestandteil unserer unternehmerischen Kultur. Der konzernweit gültige „Kodex für gesetzesmäßiges und verantwortungsbewusstes Handeln bei LANXESS“ legt Mindeststandards fest und gibt den Mitarbeitern Hinweise und Orientierung für deren Einhaltung. Der Kodex kann auf unserer Internetseite <http://www.lanxess.de/> unter den Rubriken Corporate Responsibility/Corporate Governance/Compliance eingesehen werden.

Für die Umsetzung des Kodex wurde ein wirksames Compliance Management System etabliert. Das Compliance Management System wurde im Jahr 2012 global durch die Deloitte & Touche GmbH im Hinblick auf die Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) PS 980 geprüft und erhielt eine uneingeschränkte positive Beurteilung. Komponenten dieses Systems sind u.a. eine in die Gesamtorganisation des LANXESS Konzerns integrierte Compliance-Organisation, Risikoerkennung und -bewertung, ein Compliance-Program (Richtlinien, Hotlines, Schulungen und Wissensvermittlung, Compliance-Reporting und Vorgaben zur Reaktion auf festgestellte Verstöße gegen die Compliance) sowie Maßnahmen zur Beobachtung der Compliance-Situation im Konzern. Zielsetzung ist die Prävention von Compliance-Verstößen und die Schaffung und Erhaltung einer Compliance-Kultur. Verstöße werden nicht hingenommen, die Beachtung der Regeln des Verhaltenskodex wird vom Unternehmen durchgesetzt.

Als global tätiger Spezialchemie-Konzern trägt LANXESS eine große Verantwortung für Mensch und Umwelt. Unser unternehmerisches Handeln reflektiert dieses Verantwortungsbewusstsein. Sicherheit, Umweltschutz, soziale Verantwortung, Qualität und Wirtschaftlichkeit stellen wesentliche Unternehmensziele dar. Wir streben dabei eine nachhaltig zukunftsverträgliche Entwicklung, die die Erfordernisse von Ökonomie, Ökologie und Gesellschaft miteinander verbindet, an. Der Nutzen unserer Maßnahmen im Bereich Corporate Responsibility ist dann am größten, wenn diese im Einklang mit unseren unternehmerischen, insbesondere auch wirtschaftlichen Zielsetzungen stehen. Alle unsere Aktivitäten im Bereich Corporate Responsibility müssen daher einen Bezug zu unserem Kerngeschäft oder zum vorhandenen Know-how haben. Eine Übersicht zur Umsetzung von Corporate Responsibility bei LANXESS kann auf unserer Internetseite <http://www.lanxess.de/> im Bereich Corporate Responsibility eingesehen werden. LANXESS ist darüber hinaus im Juli 2011 dem „Global Compact“ der Vereinten Nationen beigetreten. Mit der im August 2014 unterzeichneten Responsible Care Global Charta erneuert LANXESS sein Bekenntnis zur Initiative. Als Unterzeichner der Charta des Weltchemieverbands ICCA unterstützt LANXESS Responsible Care seit 2006.

Mit einer konzernweit gültigen Insiderrichtlinie werden bei LANXESS die gesetzlichen Regelungen zum Verbot von Insidergeschäften ergänzt. Die Richtlinie enthält Verhaltensregeln für den Handel mit Wertpapieren des Unternehmens, um Insiderhandel zu vermeiden. Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben, werden in ein regelmäßig aktualisiertes Insiderverzeichnis aufgenommen. Ebenfalls geregelt sind die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten von Geschäften mit LANXESS-Aktien, sogenannten Director's Dealings.

Weitere wesentliche Unternehmensgrundsätze, die im Rahmen von Vorstandsinitiativen unternehmensweit umgesetzt werden, betreffen beispielsweise Arbeitssicherheit sowie Diversity. Mit dem Projekt „Diversity & Inclusion“ will LANXESS die Chancengleichheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Weitere Informationen hierzu finden sich auf unserer Internetseite unter <http://www.lanxess.de/> im Bereich Über LANXESS/Wer wir sind/Diversity & Inclusion.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die LANXESS AG ist eine Gesellschaft deutschen Rechts. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das dualistische Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat. Dieses System ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsgremium und dem Aufsichtsrat als Beratungs- und Überwachungsgremium gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berufen. Er führt die Geschäfte mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Festlegung der Unternehmensziele und der strategischen Ausrichtung, die Steuerung und Überwachung der operativen Einheiten, Personalpolitik, die Konzernfinanzierung sowie die Einrichtung eines effektiven Risikomanagementsystems. Er stellt ferner die Quartals- und Halbjahresabschlüsse des Unternehmens, den Jahresabschluss der LANXESS AG den Konzernabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns auf.

Der Vorstand der LANXESS AG besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Dies sind die Herren Matthias Zachert, Dr. Bernhard Düttmann und Dr. Rainier van Roessel. Informationen über die Mitglieder des Vorstands sind im Internet unter <http://www.lanxess.de/> im Bereich Investor Relations/Corporate Governance/Vorstand abrufbar.

Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Vorstand. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in regelmäßig stattfindenden Sitzungen gefasst. Die vom Aufsichtsrat für den Vorstand erlassene Geschäftsordnung enthält weitere Regelungen über die Form der Zusammenarbeit im Vorstand, die Geschäftsverteilung sowie die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auf fachliche Eignung und Führungsqualität sowie auf Vielfalt (Diversity).

Die Funktion des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen. Der Aufsichtsrat erörtert in regelmäßigen Abständen die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie. Daneben ist er insbesondere für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und die Prüfung des Jahresabschlusses der LANXESS AG und des Konzerns zuständig. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit hat der Aufsichtsratsvorsitzende bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen. Besondere Beschlusserfordernisse sieht das Mitbestimmungsgesetz vor. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in regelmäßig stattfindenden Sitzungen gefasst.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die neben seinen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie den persönlichen Anforderungen an seine Mitglieder die Einberufung, Vorbereitung und Leitung seiner Sitzungen sowie das Verfahren der Beschlussfassungen regelt.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat rechtzeitig und umfassend über den Gang der Geschäfte und die Lage des Konzerns einschließlich der Risikolage und über die relevanten Fragen der Unternehmensplanung. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands in seiner Geschäftsordnung näher festgelegt. Der Vorstandsvorsitzende befindet sich in regelmäßigem Informationsaustausch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, um Fragen der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu beraten. Bestimmte Geschäfte und Maßnahmen von wichtiger und nachhaltiger Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Zu den zustimmungsbedürftigen Geschäften gehören insbesondere die Verabschiedung der Unternehmensplanung, der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Unternehmensanteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder auch Kreditaufnahmen und weitere bestimmte Finanztransaktionen. Für bestimmte dieser Geschäfte sind Wertgrenzen festgelegt.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus zwölf Mitgliedern. Er setzt sich nach den Regeln des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 zu gleichen Teilen aus Vertretern der Anteils-

eigner und Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt, die Vertreter der Arbeitnehmer nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes und seiner Wahlordnungen. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt regelmäßig fünf Jahre.

Vertreter für die Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft sind Frau Gisela Seidel sowie die Herren Axel Berndt, Ulrich Freese, Dr. Hans-Dieter Gerriets, Thomas Meiers und Hans-Jürgen Schicker. Für die Anteilseigner sind im Aufsichtsrat der Gesellschaft Frau Claudia Nemat sowie die Herren Dr. Friedrich Janssen, Robert J. Koehler, Rainer Laufs, Dr. Rolf Stomberg und Theo H. Walthie vertreten. Herr Dr. Gerriets ist zum 1. Juli 2014 als Ersatzmitglied Herrn Dr. Rudolf Fauß als Vertreter der leitenden Angestellten im Aufsichtsrat von LANXESS nachgefolgt, der in den Ruhestand eingetreten ist. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Dr. Rolf Stomberg, stellvertretender Vorsitzender Herr Ulrich Freese. Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind im Internet unter <http://www.lanxess.de/> im Bereich Investor Relations/Corporate Governance/Aufsichtsrat verfügbar.

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat als Ausschüsse ein Präsidium, einen Prüfungsausschuss, einen Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG sowie einen Nominierungsausschuss gebildet.

Das Präsidium berät über Schwerpunktthemen und bereitet die Sitzungen sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor. Das Präsidium entscheidet über zustimmungsbedürftige Geschäfte, die bereits in der jährlichen Unternehmensplanung vorgesehen sind. Das Präsidium kann ferner über die Ausübung von Beteiligungsrechten nach § 32 Mitbestimmungsgesetz und über zustimmungsbedürftige Geschäfte entscheiden, die keinen Aufschub dulden. Es berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Der Ausschuss bereitet ferner die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassungen des Plenums zur Vergütung der Vorstandsmitglieder vor. Anstelle des Aufsichtsrats beschließt das Präsidium über Abschluss und Änderung der mit den Mitgliedern des Vorstands abzuschließenden Anstellungsverträge und sämtliche nicht vergütungsrelevanten sonstigen Vertragsangelegenheiten. Mitglieder des Präsidiums sind die Herren Dr. Stomberg (Vorsitz) und Freese, Frau Seidel sowie die Herren Schicker, Koehler und Dr. Janssen.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, einschließlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie der Compliance. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahres- und den Konzernabschluss vor und empfiehlt dem Aufsichtsrat einen Abschlussprüfer, auf die der Aufsichtsrat seinen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung stützt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängiger Finanzexperte und verfügt aus seiner beruflichen Praxis über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Herren Dr. Janssen (Vorsitz), Berndt, Dr. Gerriets, Meiers, Laufs und Walthie.

Der Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG nimmt die in § 31 Abs. 3 MitbestG beschriebenen Aufgaben wahr. Mitglieder dieses Ausschusses sind Herr Dr. Stomberg (Vorsitz), Herr Freese, Frau Nemat und Herr Schicker.

Der Nominierungsausschuss setzt sich ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen und unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für dessen Wahlvorschläge für neue Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung. Mitglieder dieses Ausschusses sind die Herren Dr. Stomberg (Vorsitz), Dr. Janssen und Walthie.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der LANXESS AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Die Hauptversammlung beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für die Aktionäre und die Gesellschaft. Jede Aktie gewährt bei den Abstimmungen eine Stimme.

Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers sowie die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Ferner beschließt die Hauptversammlung insbesondere über Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen sowie die Zustimmung zu Unternehmensverträgen. Jedes Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, in der Vorstand und Aufsichtsrat Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr abgeben. In besonderen Fällen sieht das Aktiengesetz die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vor.

Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet und seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung seines Stimmrechts nachweist, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen.